

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
EMESA AUSTRIA August Eigenstuhler**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere vertraglichen Beziehungen ist ausschließlich das normale österreichische Recht anwendbar, wir schließen das UN-Kaufrecht aus.
- 1.2. Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Kaufvertrag ist das rechtlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg.

2. Lieferung und Liefertermine

- 2.1. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, ab Lager Salzburg unfrei per Spedition. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer vorzubringen. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten, doch sind diese für uns stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Lieferbelange zu laufen, im Falle eines Leasingvertrages erst nach Zustellung einer Finanzierungszusage. Die Lieferfrist ist von der Erfüllung jener Leistungen des Bestellers abhängig, die von ihm vereinbarungsgemäß vor Lieferung zu erbringen sind. Bei Überschreitungen der umseitig angegebenen Lieferzeit ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.
- 2.2. Abrufaufträge werden innerhalb der im Auftrag festgesetzten Abruffrist auf Wunsch des Käufers zur Lieferung gebracht. Alle Gegenstände, welche bis zum Abrufzeitpunkt nicht geliefert sind bzw. vom Käufer nicht abgerufen wurden, sind spätestens ein Monat nach Terminende vom Käufer zu übernehmen.
- 2.3. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass die für den Anschluss und Betrieb des bestellten Gerätes erforderlichen Voraussetzungen (Stromleitungen sowie richtige Stromspannung, Stärke der Zuleitung, genügende Anschlusswerte usw., außerdem die Wasser, Abwasser, Zu- und Abluft, sowie die richtigen von der Gewerbebehörde geforderte Auflagen) an dem von ihm vorgesehenen Aufstellungsort der Maschine gegeben sind.
- 2.4. Sollte sich nach Aufgabe der Bestellung herausstellen, dass entgegen dieser verbindlichen Erklärung die notwendigen Voraussetzungen ganz oder teilweise fehlen, die ein klagloses Funktionieren des bestellten Gerätes gewährleisten, verpflichtet sich der Käufer, für die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen bzw. Behebung auf eigene Kosten ohne Stellung von Regressansprüchen Sorge zu tragen. Liefertermin und Zahlungsverpflichtung aus dem gegenständlichen Kaufvertrag werden durch die Feststellung von Mängeln hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit nicht berührt und bleiben entsprechend der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen unverändert aufrecht. Alle Gefahren aus dem Kauf und auch Zufallsschäden aller Art gehen mit der vollzogenen Lieferung an den Käufer über.

3. Eigentumsrecht

- 3.1. Wir behalten uns an den umseitig bezeichneten Kaufgegenständen ausdrücklich das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises vor. Im Falle des Übergehens des Eigentumsvorbehaltes zugunsten eines Kreditinstitutes geht derselbe nach Ausbezahlung des Kredites wieder auf uns über, bis sämtliche Forderungen aus diesem Kaufvertrag gedeckt sind.
- 3.2. Für den Fall einer Pfändung des Gerätes verpflichtet sich der Käufer, den Lieferanten unverzüglich hiervon unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten zur Wahrung seiner Rechte zu verständigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer-, Bruch- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Im Schadensfalle entstehende Versicherungsansprüche sind an uns abzutreten. Die hiemit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

4. Zahlung

- 4.1. Die Zahlungen sind prompt, ohne jeden Abzug nach vereinbarter Fälligkeit an uns zu leisten. Für alle in diesem Kaufvertrag vereinbarten Ratenzahlungen gilt Terminverlust. Dieser tritt ein, wenn auch nur eine Rate nicht termingerecht bzw. nicht in vereinbarter Höhe bezahlt wird.
- 4.2. Wegen Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen sowie wegen anderen, von uns nicht anerkannten Ansprüchen dürfen Zahlungen nicht zurückgehalten werden.
- 4.3. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und Kosten ist der Verkäufer für keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet.
- 4.4. Eingeräumte Rabatte entfallen bei Verzug, bei gerichtlichen Betreibungen, bei Vergleichen und Konkursen. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.
- 4.5. Sofern der Kaufpreis durch ein Kreditinstitut finanziert werden soll, eine derartige Finanzierung jedoch aus welchem Grunde immer nicht durchführbar ist, bleibt der Kaufvertrag aufrecht. Wir behalten uns das Recht vor, in diesem Falle gegen Verrechnung einer 30%igen Stornogebühr einseitig vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7. Wir sind überdies berechtigt, für den Fall, dass der Auftrag aus Gründen, die beim Käufer liegen, einvernehmlich storniert werden sollte, oder wir unsererseits wegen beim Käufer liegender Undurchführbarkeit uns zu einem Storno einseitig entschließen sollten, eine 30%ige Stornogebühr vom Käufer zu fordern. Diese Stornogebühr ist sofort fällig.
- 4.8. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, von der jeweils noch ausstehenden restlichen Schuldsumme Verzugszinsen in banküblichem Ausmaß zu verrechnen. Mehrere Käufer haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Kaufvertrag.
- 4.9. Käufer und Verkäufer verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Kaufvertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.
- 4.10. Wir nehmen zur Kenntnis, dass allfällige Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung hiermit ausgeschlossen werden.
- 4.11. Der Käufer haftet uns auch dann, wenn wir den Auftrag über seinen / ihren Wunsch an einen / eine Dritte(n) fakturieren.
- 4.13. Auch wenn der Käufer Zahlungen auf eine bestimmte Rechnung leistet, sind wir berechtigt, diese Zahlung abweichend von §1416 ABGB, auf die älteste Forderung zu buchen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Käufer kann Ansprüche gegen den Verkäufer nur auf Grund dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen stellen.

- 5.2. Der Verkäufer leistet Gewähr für von ihm gelieferte Waren auf die Dauer von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Versendung (Lieferung).
- 5.3. Bei Funktionsmängeln sind wir berechtigt, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 5.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigegebenes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 5.5. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 5.6. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass der Auftraggeber sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren nachgekommen ist.
- 5.7. Garantieansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn alle unsere Forderungen zur Gänze beglichen sind.
- 5.8. Weitere über die vereinbarte Garantieleistung hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung – Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvergütung für Schäden, Kapital- und Zinsverluste, die durch Maschinenfehler und / oder Störungen, Lieferzeitüberschreitungen sowie durch Lieferzeit bei Ersatzteilen entstehen; ausgenommen in Fällen grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6.2. In Werbematerial enthaltene Angaben über die Verwendbarkeit sind nur unverbindliche Beispiele und beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Verwendbarkeit der Produkte für seinen speziellen Anwendungsfall festzustellen.

7. Teilnichtigkeit, gegenteilige Geschäftsbedingungen

- 7.1. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.
- 7.2. Der Käufer hat ausdrücklich zu widersprechen, wenn er mit vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teilen hiervon nicht einverstanden ist. Eine Auftragserteilung, Bestellung oder Bestätigung seitens des Käufers unter Hinweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Widerspruch und lässt die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers unberührt. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für den gesamten künftigen Geschäftsverkehr.

8. Rücktritt

- 8.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 8.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- 8.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 8.4. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Verkäufers unerlässlich ist.
- 8.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 8.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 8.7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.

..... Datum firmenmäßige Zeichnung